



# Generalversammlung

Verteilung: Allgemein  
20. September 2004

**Achtundfünfzigste Tagung**  
Tagesordnungspunkt 154

## Resolution der Generalversammlung

[ohne Überweisung an einen Hauptausschuss (A/58/L.68)]

### **58/318. Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und dem Internationalen Strafgerichtshof**

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolution 58/79 vom 9. Dezember 2003, in der sie unter anderem den Generalsekretär bat, Maßnahmen zum Abschluss eines Abkommens über die Beziehungen zwischen den Vereinten Nationen und dem Internationalen Strafgerichtshof zu ergreifen und der Generalversammlung den ausgehandelten Abkommensentwurf zur Billigung vorzulegen,

*feststellend*, dass der ausgehandelte Entwurf des Abkommens über die Beziehungen zwischen den Vereinten Nationen und dem Internationalen Strafgerichtshof<sup>1</sup> am 7. Juni 2004 in Den Haag paraphiert wurde,

*Kenntnis nehmend* von dem am 7. September 2004 von der Versammlung der Vertragsstaaten des Römischen Statuts des Internationalen Strafgerichtshofs auf ihrer dritten Tagung gefassten Beschluss, den ausgehandelten Entwurf des Beziehungsabkommens zu billigen, wie vom Generalsekretär vermerkt<sup>2</sup>,

*nach Behandlung* des ausgehandelten Entwurfs des Beziehungsabkommens,

1. *billigt* den Entwurf des Abkommens über die Beziehungen zwischen den Vereinten Nationen und dem Internationalen Strafgerichtshof<sup>1</sup>;
2. *beschließt*, das Beziehungsabkommen bis zu seinem formellen Inkrafttreten vorläufig anzuwenden;
3. *beschließt außerdem*, dass alle Kosten, die den Vereinten Nationen als Ergebnis der Durchführung des Beziehungsabkommens aus der Bereitstellung von Diensten, Einrichtungen, Zusammenarbeit und jeder anderen dem Internationalen Strafgerichtshof oder der Versammlung der Vertragsstaaten des Römischen Statuts des Internationalen Strafgerichtshofs gewährten Unterstützung entstehen, einschließlich etwaiger Kosten, die

<sup>1</sup> A/58/874, Anlage.

<sup>2</sup> Siehe A/58/874/Add.1.

durch sonstige nach Artikel 10 des Beziehungsabkommens vereinbarte Regelungen verursacht werden, vollständig von der Organisation getragen werden.

*95. Plenarsitzung  
13. September 2004*